



ing kammer saarland

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

4. Saarländischer Vergabetag

Bereits zum vierten Mal hatten die Ingenieurkammer, die Architektenkammer, der Saarländische Städte- und Gemeindegtag und der Landkreistag Saarland gemeinsam zum Saarländischen Vergabetag am 16. Oktober 2018 in die Hermann-Neuberger-Sportschule eingeladen. Wie in den vergangenen Jahren erfuhr die Veranstaltung großen Zuspruch.



Minister Peter Strobel (2. v. r.) mit Stefan Krüger, Dr.-Ing. Frank Rogmann und Norbert Portz (v. l. n. r.)

Neben informativen Vorträgen bot der Vergabetag für die über 120 Teilnehmer die willkommene Gelegenheit zu Diskussionen mit den Referenten wie auch zum informellen Erfahrungsaustausch untereinander.

Begrüßt wurden die Teilnehmer und der Schirmherr der Veranstaltung, Peter Strobel, Minister für Finanzen und Europa, von Dr.-Ing. Frank Rogmann, dem Präsidenten der Ingenieurkammer des Saarlandes. Dieser appellierte in seinem Grußwort eindringlich an die Landesregierung, eine Bagatellgrenze in Höhe von 25.000 Euro für Planungsleistungen, die nicht im verbindlichen Teil der HOAI verankert sind, einzuführen, unterhalb derer Aufträge direkt vergeben werden können. In anderen Bundesländern sei dies bereits umgesetzt.

Minister Strobel ging in seinem Grußwort direkt darauf ein. Selbstverständlich müsse die Vergabe öffentlicher Aufträge geregelt werden, um Korruption und die Vergeudung öffentlicher Gelder auszuschließen. Allerdings würden die Verfahren zunehmend unberechenbarer. Nicht selten würden mittlerweile externe Berater und Rechtsanwälte eingeschaltet, um Gerichtsverfahren zu vermeiden. „Wir wollen Bauen – nicht Streiten“, sagte Minister Strobel weiter. Zeit und Geld sollten besser in Baumaßnahmen und nicht in Streit investiert werden. Er ermutigte die Kammern und Verbände, ihre Sichtweise offen und nachhaltig gegenüber den zuständigen Ministerien zu äußern.



Die Referenten und Redner des diesjährigen Vergabetages

In den folgenden Fachvorträgen standen sodann praxisnahe Fragen zum Vergaberecht für Architekten- und Ingenieurleistungen im Fokus – insbesondere zur E-Vergabe, die ab dem 19.10.2018 für Vergaben oberhalb der Schwellenwerte verpflichtend ist.

Der Leiter des Ausschreibungsdienstes und Prokurist für den Staatsanzeiger Ulrich Horn behandelte zusammen mit Dipl.-Ing. Arnulf Feller von der GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht das Thema „E-Vergabe und Grundleistungen der HOAI“. Er stellte dar, wie Vergabepattformen die elektronische Kommunikation der verschiedenen Beteiligten eines Vergabeverfahrens unterstützen.

Im Anschluss daran ging Herr Feller auf die Berechnung der Vergütung nach HOAI im Zusammenhang mit der E-Vergabe ein. Er führte aus, dass die Leistungen zur Vergabe Grundleistungen der HOAI seien. Stelle der Planer allerdings die Vergabepattform zur Verfügung, sei dies eine besondere Leistung. Bedenken müsse man, dass der Auftraggeber entscheiden könne, welche Aufgaben er dem Planer überträgt. Werden dem Planer nur Teile der Leistungsphase 6 oder 7 übertragen, helfen Teilleistungstabellen zur Honorarberechnung.

RA Olaf Jäger gab in seinem Vortrag einen anschaulichen Überblick über die Rechtsprechung im Vergaberecht in den vergangenen zwei Jahren. Insbesondere erläuterte er die jüngsten Urteile zur Ermittlung des maßgeblichen Auftragswertes und wies darauf hin, dass ein Vergaberechtsverstoß nicht automatisch zum Widerruf von Zuwendungen führen müsse – hier habe die Behörde einen Ermessensspielraum, den sie auch nutzen müsse. Kritisch hinterfragte RA Jäger in seinem Vortrag auch einen Beschluss der Vergabekammer Thüringen, wonach bessere Eignungsnachweise grundsätzlich nicht nachgereicht werden dürfen – fehlende allerdings schon.

In bewährter Tradition beleuchtete Norbert Portz, Beigeordneter des Deutschen Städte- und Gemeindebundes, in einem Gesamtüberblick die aktuellen Entwicklungen im Vergaberecht. Dabei ging er schwerpunktmäßig auf die sehr unterschiedliche Umsetzung der UVgO für die Kommunen in den einzelnen Bundesländern ein. Im Saarland ist deren Anwendung lediglich empfohlen, so dass die Kommunen frei sind, z. B. höhere Grenzen für direkte Vergaben einzuführen. In anderen Bundesländern ist die UVgO für Kommunen hingegen verpflichtend, während wieder andere sie überhaupt nicht anwenden. Ein „Flickenteppich“, bei dem Bieter schnell den Überblick verlieren können. Dementsprechend fiel auch sein Fazit aus: Das Vergaberecht ist nach wie vor zu komplex und bedarf einer weiteren Entbürokratisierung – getreu dem Motto: „Nach der Reform ist vor der Reform“

In seinem Schlusswort sprach sich Stephan Krüger, der Vorsitzende des Wettbewerbsausschusses der Architektenkammer für mehr Wettbewerbe aus und stellt die Unterstützungsangebote der Kammern hierzu kurz vor.

Der Vergabetag soll auch im kommenden Jahr fortgesetzt werden.

HINWEIS

Aktuell sind im Saarland mindestens drei verschiedene elektronische Vergabeplattformen im Einsatz:

1. www.vergabe.saarland (saarländische Städte, Gemeinden und Landkreise sowie die Landesverwaltung)
2. www.dtv.de (Landesbetrieb für Straßenbau)
3. www.prego-vergabeplattform.prhos.com (Regionalverband Saarbrücken, Stadt Sulzbach und Saarpfalz-Kreis)

Fachvortrag E-Vergabe im Saarland

Fachvortrag „Elektronische Ausschreibungsabwicklung“ auf der Vergabeplattform vergabe.saarland am 11. Dezember 2018 um 17:00 Uhr in Saarbrücken

Am 01. März 2018 ist die neue zentrale elektronische Vergabeplattform „vergabe.saarland“ der saarländischen Städte, Gemeinden und Landkreise sowie der Landesverwaltung offiziell gestartet. Damals hatte die Ingenieurkammer bereits zusammen mit verschiedenen Kooperationspartnern zu einer Auftaktveranstaltung eingeladen, in der die Vorteile der elektronischen Vergabe, der Ablauf von beschränkten und öffentlichen Ausschreibungen sowie die Nutzungsmöglichkeit zur elektronischen Angebotsabgabe erstmals vorgestellt wurden.

Vertiefend dazu laden nun die Handwerkskammer des Saarlandes, die Architektenkammer des Saarlandes und die Ingenieurkammer des Saarlandes zu einem zweistündigen Fachvortrag zur elektronischen Ausschreibungsabwicklung am Dienstag, 11. Dezember 2018, 17:00 Uhr in den Großen Saal der Handwerkskammer des Saarlandes ein.

Jens Neumann, Mitarbeiter der Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH Co KG, der für die technische Umsetzung der Vergabeplattform verantwortlich ist, erläutert in dem zweistündigen Vortrag alle notwendigen

Schritte bei der elektronischen Vergabe, von der Ausschreibungssuche über die elektronische Bearbeitung bis zur digitalen Signatur.

Nähere Einzelheiten finden Sie im Internet unter www.ing-saarland.de in der Veranstaltungsübersicht. Wir freuen uns auf Ihre Anmeldung!

Aus den Südwestkammern...

... Erfahrungsaustausch Brandschutz fortgesetzt

Brandschutzingenieure der Ingenieurkammern Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland trafen sich am 11. September 2018 in Mainz, um sich über berufliche Fragen auszutauschen.

Bei dem Austausch, an dem für die Ingenieurkammer des Saarlandes Dipl.-Ing. (FH) Christof Backes und Geschäftsführerin Anke Fellingner-Hoffmann teilnahmen, standen Fragen zur brandschutztechnischen Bauüberwachung im Mittelpunkt.

Eine kurze Umfrage unter den Teilnehmern des Erfahrungsaustausches ergab, dass es bisher nur in Hessen eine gesetzliche Regelung hierzu gibt. Im weiteren Verlauf der Diskussion wurde deutlich, dass in allen Bundesländern



Die Teilnehmer des Erfahrungsaustausch Brandschutz

Unsicherheiten bezüglich des technischen und zeitlichen Umfangs, der Verantwortlichkeiten und der Weisungsbefugnis bei der brandschutztechnischen Bauüberwachung bestehen. Die Teilnehmer des Erfahrungsaustausches sehen in der Niveau-Differenzierung des AHO (Heft Nr. 17 – Leistungen für Brandschutz) einen sehr guten Ansatz, um diese Unsicherheiten auszuräumen. Deshalb empfehlen sie, zu diesem Thema den Austausch mit den Obersten Bauaufsichtsbehörden und den Bauämtern in den jeweiligen Bundesländern zu suchen.

Neben dieser zentralen Frage beschäftigten sich die Teilnehmer des Erfahrungsaustausches mit verschiedenen Infoblättern / Arbeitshilfen die von der Ingenieurkammer Hessen bzw. der Ingenieurkammer Baden-Württemberg entworfen wurden. Das Infoblatt zu „Kindertageseinrichtungen“ wurde dabei im Detail besprochen und überarbeitet. Die daraus resultierenden Änderungen sollen bis zum Ende des Jahres eingearbeitet werden. Weitere Infoblätter z. B. zu „Containeranlagen“ und „Einbauten mit Feuerwiderstandsdauer“ sollen folgen. Diese befinden sich derzeit noch in unterschiedlichen Entwurfsstadien.



Ziel der Treffen, die weiterhin regelmäßig stattfinden sollen, ist es, gemeinsam einheitliche Lösungsvorschläge für besonders schwierige oder selten auftretende Problemfelder zu erarbeiten, aber auch von den Erfahrungen der jeweils anderen Länder zu profitieren.

Bayerische Ingenieurversorgung-Bau

Sitzung des Verwaltungsrats

Am 26. September 2018 fand die zweite Verwaltungsratsitzung im Geschäftsjahr 2018 in München statt.

Wesentliche Tagesordnungspunkte der Verwaltungsratsitzung waren:

1. Geschäftsergebnisse 2017

	2017	2016	Veränderungen
Anwartschaftsberechtigte	9.690	9.176	+ 514
Aktive Mitglieder	8.691	8.266	+ 425
davon Ingenieure	5.460	5.384	+ 76
davon Psychotherapeuten	3.231	2.882	+ 349
Versorgungsempfänger	744	634	+ 110

	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Beiträge im Geschäftsjahr	64,1	58,6	+ 5,5
Kapitalanlagen	1.021,2	958,1	+ 63,1
Versorgungsleistungen	5,88	4,86	+ 1,02
Bilanzsumme	1.063,0	970,6	+ 92,4
Versicherungstechnische Rückstellungen	1.046,6	954,8	+ 91,8
Durchschnittsverzinsung (GDV)	3,63%	3,44%	

Das Kapitalanlagen-Portfolio des Versorgungswerks bestand zum Bilanzstichtag zu 3,6 % aus Grundstücken, zu 35,4 % aus Namensschuldverschreibungen und Darlehen und zu 57,6 % aus Wertpapieren und Anteilen. Der Jahresabschluss erhielt das uneingeschränkte Testat der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss gebilligt, sich dem Lagebericht der Geschäftsführung angeschlossen und ihr Entlastung erteilt. Der Geschäftsbericht 2017 steht in Kürze auf der Homepage des Versorgungswerks (www.bingppv.de) unter der Rubrik „BIngPPV im Überblick / Geschäftsdaten“ zur Verfügung. Auf Anforderung erhalten Mitglieder weiterhin ein Druckexemplar des Geschäftsberichts.

2. Gewinnverwendung / Dynamisierung 2019

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die laufenden Versorgungsleistungen, die im Anwartschaftsverband 3 (AV 3) erworbenen Anwartschaften und die ab 1. Januar 2015 erworbenen Rentenpunkte (Rechnungszins jeweils 2,5 %) zum 1. Januar 2019 um jeweils 0,75 % zu erhöhen.

3. Satzungsänderungen

Der Rentenbemessungsfaktor wurde vom Verwaltungsrat für das Jahr 2019 durch die Änderungssatzung auf – wie bisher – 1.0000 festgesetzt. Damit entspricht bei Ruhegeldeinweisung im Jahr 2019 ein im Finanzierungssystem seit 1. Januar 2015 erworbener Rentenpunkt einer €-Anwartschaft in Höhe von 1 €.

Des Weiteren hat der Verwaltungsrat eine Verbesserung der Absicherung bei Berufsunfähigkeit durch Verlängerung des Zurechnungszeitraums und die dadurch erreichte Erhöhung des Zuschlags zum Ruhegeld, eine Anpassung der Bewertungsprozentsätze und Faktoren in den Tabellen 1 bis 5 der Satzung sowie weitere redaktionelle Änderungen beschlossen.

Die Aufsichtsbehörde (das Bayerische Staatsministerium des Innern und für Integration) muss diese Satzungsänderungen noch genehmigen.

4. Wirtschaftsplanung 2019

Der Verwaltungsrat hat die von der Geschäftsführung aufgestellte Wirtschaftsplanung 2019 gebilligt.

5. Ende der Amtsperiode / Neuberufung des Verwaltungsrats

Die Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrats werden für eine Amtsperiode von vier Geschäftsjahren in ihr Amt berufen. Die aktuelle Amtsperiode des Verwaltungsrats (2015 bis 2018) läuft Ende des Jahres 2018 aus; die Neuberufung des Gremiums für die Amtsperiode 2019 bis 2022 wird derzeit vorbereitet.

6. Vertretung im Kammerrat

Der bei der Bayerischen Versorgungskammer gebildete Kammerrat besteht aus 17 Vertretern aller von der bayerischen Versorgungskammer verwalteten Versorgungseinrichtungen, darunter auch ein Vertreter der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung. In gemeinsamen Geschäftsführungsangelegenheiten der Versorgungseinrichtungen wirkt der Kammerrat ebenso beratend mit wie bei der Bestellung der Mitglieder des Vorstands und der Leiter der Zentralbereiche der Versorgungskammer.

Für die neue Amtsperiode des Kammerrats vom 08.03.2019 bis 07.03.2025 wählte der Verwaltungsrat Herrn Dr.-Ing. Werner Weigl als ordentliches Mitglied als Nachfolger des Herrn Prof. Dipl.-Ing. Rolf Sennewald und bestätigte Herrn Dr.-Ing. Frank Rogmann als 1. Stellvertreter und Herrn Dr. phil. Dipl.-Psych. Nikolaus Melcop als 2. Stellvertreter im Amt.

Kontaktdaten und Newsletter des Versorgungswerks

Bayerische Ingenieurversorgung-Bau
mit Psychotherapeutenversorgung
Postfach 810206
81901 München
Telefon: 089 / 9235-8770
Fax: 086 / 9235-7040
E-Mail: bingppv@versorgungskammer.de
Internet: www.bingppv.de

Auf der Homepage des Versorgungswerkes können Mitglieder auch einen E-Mail-Newsletter abonnieren, mit dem das Versorgungswerk über Aktuelles aus dem Versorgungswerk und dem Umfeld der berufsständischen Versorgung informiert.



Erlasse

Technische Lieferbedingungen für Gesteinskörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004 (TL Gestein-StB 04, Fassung 2018)

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 08/2018 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die „TL Gestein-StB 04, Fassung 2018“ bekannt gegeben.

Aufgrund von Verzögerungen in der Weiterführung des europäischen Regelwerks wurden von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. Anpassungen vorgenommen und als TL Gestein-StB 04, Ausgabe 2004/ Fassung 2018 neu aufgelegt.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr hat die TL Gestein-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2018 für Baumaßnahmen an Bundesfernstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt und empfiehlt im Interesse einer einheitlichen Handhabung diese auch im Zuge von kommunalen Straßen anzuwenden.

Die Verfügungen vom 29. September 2008 zur Einführung des ARS Nr. 11/2008 und vom 20. April 2016 zur Einführung des ARS 06/2016 sind aufgehoben.

Die TL Gestein-StB 04, Ausgabe 2004/Fassung 2018 sind bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln, zu beziehen.

Fortschreibung der Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen für Ingenieurbauten (RAB-ING)

Mit einem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) im Jahr 2016 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die RAB-ING bekannt gegeben. Sie ersetzen die Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen (RAB-Brü) aus dem Jahr 1995. Die RAB-ING wurden nun fortgeschrieben und mit weiteren Musterbeispielen ergänzt. Weitere Musterbeispiele werden zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht.

Mit dem ARS Nr. 16/2018 wird die Fortschreibung der RAB-ING – Ausgabe Juni 2018 – bekannt gegeben.

Die RAB-ING – Ausgabe Juni 2018 – sind im Bundesfernstraßenbereich und im Bereich der Landstraßen I. und II. Ordnung anzuwenden. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfiehlt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, diese Regelung auch im Zuge von kommunalen Straßen anzuwenden.

Das ARS Nr. 04/2018 vom 31.01.2018 zur letzten Fortschreibung der RAB-ING ist überholt und wird durch das ARS Nr. 16/2018 ersetzt.

Die RAB-ING wird als Loseblatt-Sammlung auf der Internetseite der Bundesanstalt für Straßenwesen (www.bast.de) veröffentlicht.

Rechtstipp

Grundlose Abmahnung stellt Betrug dar

Sie sind gefürchtet, die sogenannten Abmahnanwälte und ihre Schreiben, die in der Regel teuer sind und nur Ärger bedeuten. Nicht nur mit Blick auf die DSGVO ist die kürzlich ergangene Entscheidung des 1. Strafsenats des Bundesge-

richtshofes in Karlsruhe (BGH 1 StR 483/16) richtungsweisend.

Erstmals in der Geschichte der Abmahnschreiben spricht der BGH von Betrug und zwar dann, wenn es in der Abmahnung nicht um wettbewerbsrechtliche Belange geht, sondern die Abmahnungen nur als Einnahmequelle dienen sollen.

Im konkreten Fall hatte sich der angeklagte Rechtsanwalt zusammen mit seinem Mandanten, der einen Onlinehandel betreibt, darauf geeinigt, andere Onlinehändler, die in Konkurrenz mit dem Betreiber standen, abzumahnen, unter Hinweis darauf, dass die Verkäufer ihre Eigenschaft als Unternehmer verschleiern und damit ein unzulässiger Wettbewerbsvorteil gegenüber dem Mandanten des Rechtsanwalts entstanden sei. Hierfür seien dem Mandanten Anwaltskosten entstanden, die er ersetzt verlangte und gleichzeitig die Abgabe einer strafbewährten Unterlassungserklärung forderte. Die Anwaltskosten sind dem Mandanten jedoch nicht berechnet worden, vielmehr gab es eine Vereinbarung zwischen den Beiden, dass die eingehenden Zahlungen unter dem Anwalt und dem Mandanten aufgeteilt werden.

Beide wurden nun u. a. wegen Betruges verurteilt. Der BGH führt aus, dass die Täter sowohl über die entstandenen Rechtsanwaltskosten getäuscht haben, als auch in betrügerischer Absicht nur finanziellen Gewinn verfolgt haben und es um keinerlei wettbewerbsrechtliche Aspekte in den Abmahnungen ging.

TIPP

Sollten auch Sie Adressat einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung sein, gilt es Ruhe zu bewahren und auf keinen Fall einfach zu zahlen.

Lassen Sie die Forderung von einem spezialisierten Rechtsanwalt auf ihre Berechtigung prüfen.

Der Beitrag wurde uns freundlicherweise von Monique Stache, Justiziarin der Brandenburgischen Ingenieurkammer, zur Verfügung gestellt.

Kammermitglieder

Aus der **Liste der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure** wurde zum 31. Oktober 2018 Dipl.-Ing. Tilmann **Kuhn**, Saarbrücken, **gelöscht**.

In die **Liste der Brandschutzplanerinnen und -planer** wurde zum 16. Oktober 2018 Dipl.-Ing. (FH) Adriana **Klapot-Breu**, Kirkel, **eingetragen**.

GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

Bauüberwacher muss Behinderungsnachtrag begründen können – sonst zahlt er!

OLG Düsseldorf, 25.08.2015 – 23 U 13/13

Fall: Der Bauüberwacher gab einen Behinderungsnachtrag der Baufirma zur Zahlung frei. Nach Abschluss der Baumaßnahme verklagte der Auftraggeber den Bauüberwacher auf Schadensersatz in Nachtragshöhe.

Urteil: Mit Erfolg!



GHV: Der Bauüberwacher konnte nicht beweisen, dass er die Behinderung der Baufirma nicht selbst zu vertreten hatte! Er hätte die Gründe und die Verantwortung für die Behinderung schon während der Bauausführung, spätestens aber im Rahmen der Nachtragsverhandlung dokumentieren müssen! Zudem hätte er im Einzelnen auch die Anspruchsgrundlagen des Nachtrags darlegen müssen. Da der Bauüberwacher den Nachtrag mit der Baufirma auch noch selbst verhandelt und diesen ohne Darlegung der Gründe zur Zahlung freigegeben hatte, muss er ihn letztendlich auch bezahlen. Zudem hätte er seine Dokumentationspflichten verletzt (kein Bautagebuch!) und dadurch die Abwehr des Nachtrags durch den Auftraggeber unmöglich gemacht.

Holzschutzarbeiten sind nicht besonders überwachungsbedürftig!

OLG Celle, 13.07.2017 – 5 U 1/17

Fall: Ein Zimmereibetrieb wird vom Auftraggeber erfolgreich wegen mangelhaft ausgeführter Holzimprägnierungsarbeiten verklagt. Im Rahmen der gesamtschuldnerischen Haftung verklagte der Zimmereibetrieb anschließend den Planer. Dieser hätte versäumt anzuordnen die Metallteile vor den Sprühnebeln des Holzschutzmittels zu schützen und diese nach dem Imprägnierungsvorgang zu reinigen.

Urteil: Ohne Erfolg!

GHV: Laut Gericht ist einem Zimmereibetrieb als Fachunternehmen der Umgang mit Holzschutzmitteln geläufig. Deshalb hatte der Planer nicht gesondert auf die Gefahren der Imprägnierungsarbeiten aufmerksam machen müssen. Der Planer hatte vielmehr davon ausgehen dürfen, dass ein Fachunternehmen in der Lage ist, fachgerechte Abklebungen beim Auftragen von Holzschutzmitteln vorzunehmen. Zudem hatte der Planer vor Beginn der Arbeiten ausdrücklich auf den Schutz der angrenzenden Bauteile hingewiesen!

Baukostenobergrenze immer wieder tückisch – auch für den Auftraggeber!

OLG Frankfurt, 20.11.2014 – 15 U 19/10

Fall: Die vom Planer erstellte Kostenschätzung von ca. 452.000 € wird vom Auftraggeber unterschrieben. Später bricht der Auftraggeber das Bauvorhaben ab, weil der Planer das Kostenbudget von ca. 400.000 € überschritten hätte und verklagt den Planer auf Schadensersatz.

Urteil: Ohne Erfolg!

GHV: Nach den Ausführungen des Gerichts setzt die Vereinbarung einer Kostenobergrenze voraus, dass der Auftraggeber eine konkrete und für den Planer erkennbare Kostenvorstellung für das Bauvorhaben äußert oder dass beide Parteien eine gemeinsame konkrete Vorstellung über die Baukosten haben und das jeweils bei Vertragsschluss. Im vorliegenden Fall konnte das jedoch nicht mehr angenommen werden, da der Auftraggeber die Vorplanung mit einer höheren Kostenschätzung gegenüber seiner behaupteten Baukostenobergrenze akzeptiert hat. Da der Auftraggeber für die Vereinbarung einer Kostenobergrenze aber darlegungs- und beweispflichtig ist, die Vereinbarung einer solchen bei Vertragsschluss aber im vorliegenden Fall nicht beweisen konnte, war ein Schadensersatz auszuschließen!

GHV-Seminare:

Fachseminar – Tragwerksplanung, Saarbrücken	19.11.2018
Fachseminar – Technische Ausrüstung, Stuttgart	03.12.2018
Fachseminar – Tragwerksplanung, Mannheim	04.12.2018
Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, Mannheim	11.12.2018
Fachseminar – Bauen im Bestand, Saarbrücken	12.12.2018

GHV-Merkblätter:

- E-Vergabe
- Die Vergabe von freiberuflichen Leistungen oberhalb der EU-Schwellenwerte
- Die Vergabe von freiberuflichen Leistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte
- Die Zuordnung der Verfahrenstechnik bei Ingenieurbauwerken

Details zu den Seminaren, Veranstaltungsorten, Zeiten und der Anmeldung sowie die Merkblätter finden Sie auf der Internetseite der GHV unter www.ghv-guetestelle.de

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller. GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V., Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, www.ghv-guetestelle.de, Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

Fortbildung

update – SIGEKO 2018 am 30. November 2018 in Saarbrücken

Der BDB Saarland, die Architektenkammer des Saarlandes und die Ingenieurkammer des Saarlandes laden zu einer gemeinsamen Fortbildungsveranstaltung ein:

„update – Sigeko 2018“

**Freitag, 30. November 2018, 09:30 bis 17:00 Uhr
Architektenkammer des Saarlandes
Neumarkt 11, 66117 Saarbrücken**

Neben verschiedenen Vorträgen wird am Nachmittag auch ein Workshop zu rechtlichen Aspekten der SiGe-Koordination stattfinden.

Beginnen wird den Vormittag Gunnar Klein, zuständiger Ansprechpartner der BG Bau. Am Nachmittag übernimmt dann Dipl.-Ing. Ingolf Kluge. Er startet mit einem Vortrag zum Thema „Sicherer Baustellen-Betrieb: Umsetzung von BetrSichV und ArbStättV“ beginnen. Den zweiten Teil des Nachmittags wird Herr Kluge als Workshop ausrichten. Unter der Überschrift „Rechtliche Aspekte der SiGe-Koordination“ wird es insbesondere um die Themen Verantwortung, Haftung, Ersatzvornahme und Verkehrssicherungspflicht gehen. Die Diskussion von Fall-Beispielen mit allen Teilnehmern soll hierbei im Vordergrund stehen. Darüber hinaus können gerne weitere Problemstellungen, auch außerhalb von rechtlichen Fragen, diskutiert werden. Die Teilnehmer sind herzlich eingeladen, Probleme aus ihrer Arbeit vorzustellen.

Bitte melden Sie sich bei der Ingenieurkammer des Saarlandes an. Das Anmeldeformular finden Sie im Internet unter www.ing-saarland.de.



AKADEMIE DER INGENIEURE

Ingenieurbildung Südwest

Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder
Auf das Seminarangebot der Ingenieurbildung Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahr 2018 weiterhin 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung (www.ingenieurbildung-suedwest.de).

ab November 2018

SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Sachverständige/-r für Schall- und Wärmeschutz – Gesamtlehrgang

ab 22.02.2019 in Ostfildern
ab 25.09.2019 in Mainz

Sachverständige/-r für brandschutztechnische Bau- und Objektüberwachung (EIPOS)

ab 10.05.2019 in Mainz

Sachverständige/-r für vorbeugenden Brandschutz

ab 08.11.2019 in Mainz

BRANDSCHUTZ

Fachplaner/-in für vorbeugenden Brandschutz (EIPOS)

ab 07.03.2019 in Mainz
ab 27.09.2019 in Mainz

KONSTRUKTIVER INGENIEURBAU

Neue Normen und Richtlinien für erdseitige Abdichtungen von Bauwerken

23.11.2018 in Mainz

UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Zukunft Planungsbüro 2020 – Welche Veränderungen erwarten uns?

06.12.2018 in Heidelberg (½ Tag)

Anmeldung und weitere Informationen:

Akademie der Ingenieure AkadIng GmbH,
Gerhard-Koch-Straße 2, 73760 Ostfildern,
Telefon: 0711 / 79 48 22 21, Telefax: 0711 / 79 48 22 23,
E-Mail: info@akademie-der-ingenieure.de,
Internet: www.ingenieurbildung-suedwest.de

Fachliteratur

Handbuch Spezialtiefbau

Band 4: Verpressanker – Konsolidierte Fassung von DIN EN 1537 und DIN SPEC 18537

Beuth Verlag
ISBN: 978-3-410-28348-5
Preis: 52,00 Euro

Die DIN EN 1537: 2014-07 und DIN SPEC 18537: 2017-11 wurden in dieser Veröffentlichung zu einem in sich abgeschlossenen Werk mit fortlaufend lesbarem und anwenderfreundlichem Text zusammengefasst, um die Arbeit mit ihnen bei der Ausführung von Verpressankern im Spezialtiefbau in der täglichen Praxis zu erleichtern.

Die 2. Auflage stellt somit die konsolidierten Originaltexte folgender Dokumente bereit:

- Die DIN EN 1537: 2014-07 regelt die Ausführung von Verpressankern und ersetzt entsprechende Regeln von DIN EN 1537: 2001-01
- Die DIN SPEC 18537: 2017-11 enthält ergänzende Festlegungen zu DIN EN 1537: 2014-07 und ersetzt entsprechende Festlegungen von DIN SPEC 18537: 2012-02
- Die eingearbeiteten Passagen von DIN SPEC 18537: 2017-11 sind grau hinterlegt, so dass zusammengehörende Inhalte auf einen Blick erkennbar sind.

Grit Reimann (Hg.)

Betrieblicher Datenschutz Schritt für Schritt – gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung

Beuth Verlag
ISBN: 978-3-410-27981-5
Preis: 68,00 Euro

Personenbezogene Daten unterliegen datenschutzrechtlichen Regelungen, deren Nicht-Einhaltung bei der Verarbeitung zu empfindlichen Strafen führen kann. Dieser Band ermöglicht eine Einführung in die Thematik und gibt eine Anleitung für den Datenschutzbeauftragten im nicht-öffentlichen Bereich. Viele Beispiele helfen ihm bei der schnellen Umsetzung seiner Aufgaben. Außerdem enthält die Beuth-Mediathek digitale, kostenlos zugängliche Mustervorlagen, die an die eigenen Belange angepasst werden können. Diese 2. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage berücksichtigt die am 25.05.2018 in Kraft getretene EU-DSGVO.

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland

Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken

Telefon: 06 81 / 58 53 13

Fax: 06 81 / 58 53 90

Email: info@ing-saarland.de

Internet: www.ing-saarland.de

Redaktion: Anke Fellinger-Hoffmann